



## Antrag

der Fraktion der SPD

### **Regelungen zur Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrags zukünftig nachbessern – Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen wirksam verbessern!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für Verbesserungen bei zukünftigen Medienstaatsverhandlungen bei den im Medienstaatsvertrag für Rundfunkanstalten und Telemedienanbieter enthaltenen Regelungen zur Barrierefreiheit einzusetzen. Dabei ist umzusetzen, dass

- Aktionspläne mit verbindlichen Zielen und Fristen für die Umsetzung barrierefreier Angebote der privaten und öffentlichen Rundfunkanstalten sowie der Mediendienste erarbeitet werden und dies unter Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen;
- barrierefreie Angebote detailliert definiert werden;
- Quotenregelungen für Angebote mit Audioskription, Untertiteln etc. geschaffen werden;
- Informationen zu Katastrophen und Notfällen immer barrierefrei zur Verfügung gestellt werden;
- Ereignisse mit großer gesellschaftlicher Relevanz (Großereignisse) grundsätzlich barrierefrei zur Verfügung zu stellen sind;
- eine leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Online-Anlaufstelle für Beschwerden zur Barrierefreiheit eingerichtet wird;
- Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Pflichten zur Barrierefreiheit gegenüber privaten und öffentlichen Rundfunkanstalten sowie der Mediendienste gegeben sind.

**Begründung:**

Die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen haben sich im Januar 2020 in einer gemeinsamen Erklärung an die Länderregierungen und Länderparlamente gewandt. Die Beauftragten kritisieren, dass der aktuelle Medienstaatsvertrag nach wie vor erhebliche Lücken bei der Barrierefreiheit von Medienangeboten aufweist. Besonders bei den privaten Anbietern gibt es einen eklatanten Handlungsbedarf für barrierefreie Medienangebote. Das Grundgesetz verbietet in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG ganz grundsätzlich die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen wegen der Behinderung. In Artikel 21 der UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) wird dieser Grundsatz konkretisiert, indem die Vertragsstaaten dazu aufgefordert werden, „alle geeigneten Maßnahmen“ zu treffen, um unter anderem zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht und die Möglichkeit haben, sich „Informationen und Gedankengut zu beschaffen.“ Dabei sollen Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Informationserhalt „gleichberechtigt mit anderen“ Menschen ausüben können.

Wenn Menschen mit Behinderungen keine Möglichkeit haben, Angebote von privaten und öffentlichen Rundfunkanstalten sowie der Mediendienste wahrzunehmen, werden sie benachteiligt und von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen, weil die Barriere zugelassen wird. Angebote von privaten und öffentlichen Rundfunkanstalten sowie der Mediendienste prägen kulturelle Entwicklungen und beeinflussen den gesellschaftlichen Diskurs und die gesellschaftliche Wahrnehmung. Es reicht nicht Sendungen lediglich zu Untertiteln und dies als bereits als barrierefrei zu klassifizieren. Audiodeskription gehört ebenso zur Barrierefreiheit wie Untertitel und Gebärdensprachfassungen oder auch leichte Sprache. Umfassende und verpflichtende Barrierefreiheit bedeutet gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Stefan Weber  
und Fraktion